

FAQ - Formales Vorgehen Bewerbung – Exmatrikulation – Umschreibung

Voraussetzung für einen Beginn des Masterstudiums ist natürlich eine fristgerechte Bewerbung. Da für Immatrikulation, Rückmeldung, Umschreibung in den Master, etc. der Studierendenservice zuständig ist, wenden Sie sich mit Fragen zum formalen Vorgehen bitte an die zuständigen Sachbearbeiter. Wir stehen Ihnen gerne für inhaltliche Fragen zu unseren Masterstudiengängen zur Verfügung. Für das weitere Vorgehen nach Erhalt des Zulassungsbescheids haben wir die wichtigsten Fragen an den Studierendenservice gerichtet und die Antworten für Sie zusammengestellt:

Ist es richtig, dass der Antrag auf Exmatrikulation in jedem Fall bis zum 30.09./31.03. im Studierendenservice ausgefüllt vorliegen muss?

- Der **Antrag auf Exmatrikulation** (nicht die Exmatrikulationsbescheinigung) muss bis zu der im Zulassungsbescheid genannten Immatrikulationsfrist eingereicht werden und ersetzt die für die Immatrikulation geforderte Exmatrikulationsbescheinigung, die Sie zu diesem Zeitpunkt als noch immatrikulierte*r KIT Studierende*r nicht vorweisen können.

Gilt das auch für Studierende, die noch eine offene Klausur aus dem Bachelor-Studiengang haben und diese erst im verlängerten Prüfungszeitraum absolvieren (beispielsweise Physik im Oktober)? Oder reicht es, wenn die betroffenen Personen den Antrag auf Exmatrikulation zusammen mit dem vollständigen Notenauszug im Oktober nachreichen?

- der Antrag auf Exmatrikulation **muss** zur Deadline im Studierendenbüro vorliegen, die Exmatrikulationsbescheinigung nicht. Die "Umschreibung" erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Nachweise fristgerecht erbracht wurden.

Wird die Exmatrikulation dann erst mit Erteilen der Masterzulassung durchgeführt? Haben die betroffenen Studierenden also durchgehenden Studierendenstatus?

- Wenn die Betroffenen sich ins nächste Bachelor-Semester zurück gemeldet haben, haben sie durchgehenden Studierendenstatus. Wenn Sie sich nicht zurückgemeldet haben oder sich aufgrund der hohen Semesterzahl nicht zurück melden konnten, haben die Betroffenen in dem Zeitraum zwischen Semesterende und Immatrikulation im Master keinen Studierendenstatus.

Was passiert, wenn diese Klausur dann nicht bestanden wird? Kann sich der/die Studierende trotzdem wieder in den Bachelor-Studiengang zurück melden, obwohl er bereits den Antrag auf Exmatrikulation gestellt hat? Muss der Studierende dann eine Gebühr bezahlen?

- Wenn sich der Studierende nicht zurück gemeldet hatte, muss er die Säumnisgebühr bezahlen und kann dann erneut in den Bachelor-Studiengang eingeschrieben werden (Ggf. muss vorher ein Härtefallantrag gestellt werden)
- **Es wird also unbedingt empfohlen sich im Bachelor-Studiengang zurück zu melden, wenn noch eine Prüfung offen ist, die erst im verlängerten Prüfungszeitraum stattfindet.**